

# RS Vwgh 1997/3/19 94/12/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1997

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §40 Abs2;

GehG 1956 §30 Abs2;

GehG 1956 §30 Abs5;

GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/12/0092

## Rechtssatz

Die TAGEWEISE Bestellung eines - in der Folge zum Vertreter des Behördenleiters ernannten - Beamten zum Vertreter des Behördenleiters (hier: anscheinend gleichsam als Vorbereitungshandlung für die Personalmaßnahme der Ernennung) vermag eine als dauernd zu qualifizierende Vertretungsfunktion des an sich zur Ausübung der Vertretungstätigkeit bestellten Beamten nicht rückwirkend in eine provisorische zu verändern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994120107.X06

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)